

**Zeitschrift:** Schweizerische Lehrerinnenzeitung  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lehrerinnenverein  
**Band:** 34 (1929-1930)  
**Heft:** 8

**Artikel:** Völkerbund : Schulfilm  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-312312>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

2. Als wichtigsten schritt zu einer solchen befürwortet sie den übergang zur kleinschreibung, wie sie vom *bund für vereinfachte rechtschreibung* formuliert worden ist, in schule und amt.
3. Die schulkinder dürfen jedoch durch die reformbestrebungen keinen schaden leiden. Nur eine gesetzliche regelung darf die schule der reform öffnen.
4. Der vorstand des solothurnischen kantonallehrervereins ist aufzufordern, die aussprache über die vereinfachung der deutschen rechtschreibung möglichst rasch an die hand zu nehmen, auf alle fälle noch im jahr 1930.

---

## Freie geistige Schularbeit.

### Humor.

Hausaufsatz im Englischen. Rahmenthema : *Ein Traum*. « Schreiben Sie irgendeinen Traum, den Sie gehabt haben. Sie sind völlig frei in der Wahl, es muss nur gutes Englisch sein, und natürlich darf der Traum nicht läppisch sein, je sinnvoller und abgerundeter, desto besser. » Ein Schüler schreibt : « Als ich nach Hause kam, machte ich mich sofort an meinen englischen Aufsatz und überlegte mir einen sinnvollen und abgerundeten, keinesfalls läppischen Traum, den ich gehabt hatte. Aber so frei ich in der Wahl auch war : es fiel mir gar nichts ein. Ich sann und sann, und da weder meine Mutter noch sonst jemand im Hause war, den ich hätte fragen können, welchen sinnvollen und abgerundeten Traum ich erzählen könnte — ich war ja in der Wahl völlig frei — musste ich weiter nachsinnen. Von dieser geistigen Arbeit wurde ich furchtbar müde und befand mich plötzlich im Himmel. Es war mir aber gar nicht wohl, denn ich wusste, dass ich einen englischen Aufsatz über einen Traum abzuliefern hatte. Ich wandte mich sofort an Petrus. Der fragte, woher *er* denn Englisch können sollte ? Ich solle mich doch ruhig gleich an Gott wenden. Ich fasste mir ein Herz und trug dem Höchsten meine Bitte vor. Er lächelte freundlich und bestimmt und riet mir, ich solle mir doch von einem Studienrat helfen lassen, er selbst gäbe sich mit solchen Kleinigkeiten nicht ab.

Ich bin durch den ganzen Himmel gezogen und habe überall nach einem Studienrat gesucht, der mir helfen könnte, ich fand aber keinen. Schliesslich hörte ich, im Himmel seien keine Studienräte, die sässen in der Hölle und müssten chinesische Aufsätze machen. »

(Der Aufsatz wurde mit Eins zensiert.) Aus der Zeitschrift « *Die Volksschule* », Verlag Julius Beltz in Langensalza.

---

## Völkerbund.

### Schulfilm.

Die Kommission für geistige Zusammenarbeit unter den Völkern hat, wie aus dem ersten Artikel dieser Nummer hervorgeht, an die pädagogischen Zeitungen im Laufe des letzten Jahres sehr umfangreiche Artikel über die Tätigkeit verschiedener Kommissionen des Völkerbundes herausgegeben. Leider war es einer grossen Zahl von Zeitungen nicht möglich, diese langen Artikel abzudrucken, wie auch eine Zusammenfassung aus denselben zu geben, eine grosse, zeitraubende Arbeit erfordert hätte.

Nun teilt Madame G. Radziwill mit, dass den Blättern vom neuen Jahre an die kurzen « Informations pour la presse d'outre-mer » zugestellt werden sollen, welche trotz ihrer Kürze doch die Hauptlinien der Tätigkeit der Völkerbundskommissionen zeichnen. Wir erlauben uns, im folgenden eine Uebersetzung der Mitteilung über « Schulfilm » zu geben : « Die internationale Kinokommission in Rom hat sich die Aufgabe gestellt, für die erzieherischen oder kurz gesagt Lehr- oder Schulfilms eine Ermässigung, wenn nicht Aufhebung der Zollgebühren zu erwirken auf Grund einer internationalen Vereinbarung. Der Entwurf dieses Uebereinkommens soll dem Völkerbund vorgelegt werden.

Bis jetzt waren die Lehrfilme denselben Rechten und Pflichten unterstellt, wie die dem Erwerbszweck dienenden Filme, obwohl sie zum Teil sogar gratis vorgeführt werden.

Der durch die Kommission vorgelegte Plan sieht für die ersten sechs Monate, solange das Uebereinkommen noch nicht fest in Kraft getreten ist, eine Ermässigung der Grenzgebühren für Lehrfilme vor, mit Ausnahme der statistischen Gebühren. Und für den Fall, dass dieser Vorschlag nicht aufrechterhalten werden könnte, die Reduktion derselben für Einfuhr, Transit und Ausfuhr.

Als Lehr- oder erzieherische Filme sind zu betrachten :

1. Die Filme, welche zur Bekanntmachung des Völkerbundes dienen.
2. Die Filme, welche für den Unterricht auf allen Schulstufen dienen.
3. Die Filme für Berufskunde und für die wissenschaftliche Organisation der Arbeit.
4. Die Filme, welche der wissenschaftlichen und technischen Forschung dienen.
5. Die Filme, welche den gelehrten Vereinigungen und wissenschaftlichen Institutionen dienen.
6. Die Filme für Hygiene und soziale Fürsorge.

Im fraglichen Fall, ob ein Film wirklich diesen genannten, erzieherischen Zwecken diene, wäre er zur Untersuchung an das internationale Institut für erzieherische Filme zu schicken mit einem Ausweis, einer in jedem Lande bestehenden, hierfür geeigneten Organisation, welche durch die Regierung bezeichnet würde.

Nach der Untersuchung durch die internationale Kommission würde diese ein Zeugnis ausstellen, dessen Vorweisung den betreffenden Film von Ein- und Ausfuhrspesen befreien würde, oder wenigstens dieselben ermässigen würde. Damit wäre noch kein Werturteil über den Film abgegeben, sondern lediglich eine Kostenermässigung beim Grenzübertritt erlangt.

Für den Fall, dass das internationale Institut für erzieherische Filme einem Film vom internationalen Gesichtspunkt aus nicht den Charakter eines erzieherischen Films zusprechen könnte, und wenn darüber Meinungsverschiedenheiten entstehen würden, so könnten die Interessenten zur Erlangung eines Entscheides sich an eine besondere, ständige, vom Völkerbund eingesetzte Expertenkommission wenden. Die Länder, welche sich dem Uebereinkommen anschliessen, würden für sich immer noch das Zensurrecht über die Filme behalten, oder das Recht des Einfuhrverbotes, Ausfuhrverbotes oder Verbot des Transits der Filme. »